



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Brütten

0213-0012

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 15. Dezember 1966

4832. Baulinien. Am 19. September 1966 ersuchte der Gemeinderat Brütten um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Februar 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der projektierten Sântisstrasse III. Kl., nördlich der Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2. Gegen den am 8. Februar 1966 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss ist ein Rekurs eingereicht worden. Gemäss Protokollauszug des Bezirksrates Winterthur vom 10. August 1966 wurde dieser Rekurs als durch Rückzug erledigt abgeschrieben.

Die projektierte Sântisstrasse III. Kl. dient gemäss genehmigten Bebauungsplan (RRB Nr. 4504/1965) als Quartiersammelstrasse für das nördlich der Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2 und östlich des Dorfes gelegene Baugebiet. Bei einer vorgesehenen Fahrbahnbreite von 7 m mit einseitigem, 2 m breitem Gehweg ergeben sich beim vorgesehenen Baulinienabstand von 22 m beidseitige Vorplatztiefen von 6,5 m. Im Hinblick auf die Bedeutung dieser Strasse ist der Baulinienabstand von 22 m genügend. Im Westen, auf der Höhe der Milchhütte, schliessen die neuen Baulinien an die erweiterten Bauabstände (RRB Nr. 572/1937) der Steighofstrasse an. Auf der Nordseite erfolgt deshalb eine Oeffnung auf rund 32 m Länge. Im Bereiche der Kreuzung mit der Brühlstrasse werden die bestehenden Baulinien (RRB Nr. 2876/1961) gleichfalls angepasst. Die nordwestliche Baulinie wird auf rund 32 m Länge geöffnet; gegenüber wird sie nordwärts der neuen Baulinienabschrägung der projektierten Sântisstrasse gänzlich aufgehoben. Bei der Einmündung in die Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2, im Osten (auf der Höhe des Flurweges), wird die bestehende nördliche Baulinie (RRB Nr. 482/1966) auf einer Länge von 42 m ebenfalls geöffnet.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Brütten vom 2. Februar 1966 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der projektierten Sântisstrasse III. Kl., nördlich der Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2, mit gleichzeitiger Anpassung bestehender erweiterter Bauabstände und Baulinien an der Steighofstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Brühlstrasse III. Kl., wird gemäss den eingereichten Plänen und im Sinne der Erwägungen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Brütten wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Brütten unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk im Doppel, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 15. Dezember 1966.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen